

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SERACON GmbH

Version November 2025 (Diese Version ersetzt alle vorherigen Fassungen)

---

## 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die **SERACON GmbH**, Ingenieurbüro für Maschinenbau - Planung, Projektmanagement und technische Beratung.
  - 1.2 Der Begriff „Auftragnehmer“ bezeichnet die SERACON GmbH.  
Der Begriff „Auftraggeber“ bezeichnet die Vertragspartei, die Leistungen der SERACON GmbH in Anspruch nimmt.
  - 1.3 Diese AGB sind Bestandteil sämtlicher Verträge über Ingenieurleistungen, Planungs- und Projektierungsleistungen, technische Beratung, Montageüberwachung und Dokumentation.
- 

## 2. Geltungsbereich

- 2.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
  - 2.2 Diese AGB gelten auch für künftige Vertragsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
  - 2.3 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, sie werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 

## 3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag oder Angebot. Er kann insbesondere folgende Tätigkeiten umfassen: technische Beratung und Planung, Projektierung, Auslegung und Dimensionierung von Anlagen, Konzepterstellung für Optimierung und Modernisierungsmaßnahmen, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Unterstützung bei Vergabe, Montageüberwachung, Dokumentation und Inbetriebnahme sowie technische Projektkoordination
- 3.2 Der Auftragnehmer schuldet keine bestimmte technische oder wirtschaftliche Zielerreichung, sondern die **fachgerechte Erbringung der vereinbarten Ingenieurleistung nach dem Stand der Technik**.
- 3.3 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

---

#### 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle für die Planung und Projektabwicklung notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten, Pläne, Genehmigungen und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Anlagen, Gebäude oder technische Einrichtungen gefahrlos zugänglich sind.
- 4.3 Verzögerungen oder Mehraufwand infolge verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten.

---

#### 5. Stellvertretung und Einsatz Dritter

- 5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile seiner Leistungen durch fachlich qualifizierte Subunternehmer oder Partnerunternehmen erbringen zu lassen.  
Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Dritten und dem Auftraggeber entsteht dadurch nicht.

---

#### 6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Höhe und Abrechnungsart des Honorars ergeben sich aus dem Einzelvertrag oder Angebot. Mangels besonderer Vereinbarung gilt die Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätzen der SERACON GmbH.
- 3.2 Rechnungen sind nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.3 Barauslagen, Reisekosten, Fahrtkosten und Spesen werden gesondert gegen Nachweis verrechnet.  
Kilometergeld: € 0,60 netto/km; Hotelübernachtung bis max. € 200 inkl. Frühstück; Bahn 1. Klasse; Flug Europa: Economy, interkontinental: Business.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, laufende Leistungen bis zur Zahlung zurückzuhalten.

---

#### 7. Eigentum und Urheberrecht

- 3.1 Alle vom Auftragnehmer erstellten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Berichte, Spezifikationen, Modelle, CAD-Dateien und sonstigen technischen Unterlagen sind **urheberrechtlich geschützt** und bleiben im geistigen Eigentum des Auftragnehmers.
- 3.2 Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich für das im Vertrag bezeichnete Projekt. Eine Weitergabe, Änderung oder Wiederverwendung ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers ist unzulässig.

- 3.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Planänderungen oder Anpassungen, die vom Auftraggeber oder Dritten ohne seine Zustimmung vorgenommen wurden.

---

## 8. Gewährleistung und Abnahme

- 8.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich erkannte Mängel oder Unrichtigkeiten seiner Leistung zu beheben.
- 8.2 Eine Gewährleistung besteht nur für schriftlich beauftragte Leistungen. Sie erlischt **sechs Monate nach Abnahme oder Nutzung der Leistung**.
- 8.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk oder wesentliche Teile davon nutzt, spätestens jedoch 30 Tage nach Übergabe der Planungsunterlagen, sofern keine begründeten Mängel schriftlich gerügt wurden.

---

## 9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen Personenschäden – nur bei **grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz**.
- 9.2 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Haftung des Auftragnehmers ist auf die **Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung für Ingenieure beschränkt**.
- 9.4 Der Auftraggeber trägt die Beweislast für das Verschulden des Auftragnehmers.
- 9.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Bonität, Leistung oder Vertragstreue von vom Auftraggeber beauftragten Fremdunternehmen oder Lieferanten.
- 9.6 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für das tatsächliche Eintreten von prognostizierten Einsparungen, Effizienzsteigerungen oder Leistungsverbesserungen, sofern diese von der Umsetzung, Bedienung oder Wartung durch den Auftraggeber abhängen.
- 9.7 Eine Haftung des Auftragnehmers für Mindererträge oder nicht erreichte Einsparpotenziale infolge von abweichender Betriebsführung, geänderter Produktionsbedingungen oder unzureichender Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 9.8 Der Auftragnehmer haftet nicht für Abweichungen der erzielten Ergebnisse von den in Konzepten, Simulationen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen angegebenen Zielwerten, sofern diese auf äußere, vom Auftragnehmer nicht beeinflussbare Faktoren zurückzuführen sind.

- 9.9 Änderungen in der Anlagennutzung, Produktpalette, Prozessparametern oder Betriebsorganisation, die nach Übergabe der Planungsleistung erfolgen, entbinden den Auftragnehmer von jeglicher Gewährleistung oder Haftung für die ursprünglich definierten Leistungskennwerte.
- 9.10 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder Dritten umgesetzten Maßnahmen auf deren vollständige Übereinstimmung mit den Planungs- oder Optimierungskonzepten zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- 9.11 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen, Daten und Betriebsinformationen wird keine Haftung übernommen; auf deren Grundlage vorgenommene Berechnungen oder Empfehlungen gelten als unverbindlich.
- 9.12 Die Verantwortung für den tatsächlichen Betrieb und die Einhaltung der empfohlenen Prozessparameter liegt ausschließlich beim Auftraggeber; daraus resultierende Abweichungen vom geplanten Einsparungspotenzial begründen keine Haftung des Auftragnehmers.
- 9.13 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus der fehlerhaften oder verspäteten Umsetzung der Planungs- oder Optimierungsmaßnahmen durch Dritte resultieren.
- 9.14 Werden vom Auftraggeber eigenständig Änderungen an der Anlage oder an der Steuerungslogik vorgenommen, entfällt jede Haftung für daraus resultierende Fehlfunktionen, Leistungsabweichungen oder Beeinträchtigungen der geplanten Effizienz.
- 9.15 Die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Maßnahmen basieren auf dem Stand der Technik und den zum Zeitpunkt der Konzeptentwicklung verfügbaren Informationen. Eine Haftung für spätere Veränderungen rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist ausgeschlossen.
- 9.16 Etwaige Erfolgsaussagen zu Energieeinsparung, Prozessoptimierung oder Wirtschaftlichkeit stellen keine zugesicherten Eigenschaften im rechtlichen Sinn dar, sondern Planungsziele unter idealisierten Randbedingungen.

---

## 10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur **vertraulichen Behandlung** aller im Rahmen des Projekts bekannt gewordenen geschäftlichen und technischen Informationen.
- 10.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

10.3 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß DSGVO und dem österreichischen Datenschutzgesetz. Eine gesonderte Datenschutzzinformation wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss auf Wunsch übermittelt.

---

## 11. Elektronische Kommunikation

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Angebote, Verträge, Unterlagen, Pläne und Rechnungen auch in elektronischer Form (E-Mail, PDF) zu übermitteln.

11.2 Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Form der Kommunikation ausdrücklich einverstanden. Der Auftragnehmer haftet nicht für unverschuldete Übermittlungsfehler oder Sicherheitsrisiken elektronischer Kommunikation.

---

## 12. Vertragsdauer und Kündigung

12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen.

12.2 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere:

- bei wesentlicher Vertragsverletzung,
- bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Partei,
- bei unzumutbarer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit bei Ausführung der Arbeiten.

---

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrags bedürfen der Schriftform.

13.2 Auf diesen Vertrag findet **österreichisches materielles Recht** Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

13.4 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften; in allen anderen Fällen richtet sich der Vertrag ausschließlich nach dem österreichischen Unternehmerrecht.

---

## SERACON GmbH

Ingenieurbüro für Projektmanagement, Planung und technische Beratung  
Saalfelden am Steinernen Meer, November 2025